

**Hauptsatzung der Stadt Hattingen
vom 16.07.2013
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.10.2023**

**§ 1
Gebietsbestand, Name und Bezeichnung der Gemeinde**

Durch das Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV NW S. 940/SGV NW 2020) sind - von Teilgebieten abgesehen - die bisherigen Städte Hattingen und Blankenstein sowie die Gemeinden Bredenscheid-Stüter, Niederelfringhausen, Oberelfringhausen, Oberstüter und Winz mit Wirkung vom 01. Januar 1970 zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Hattingen“ trägt und die Bezeichnung „Stadt“ führt.

**§ 2
Stadtgebiet**

- (1) Die Stadt Hattingen umfasst die im § 1 des Neugliederungsgesetzes genannten Gebiete und Gebietsteile abzüglich der im Gebietsänderungsvertrag mit der Stadt Witten vom 06./23. August 1976 genannten Flächen, insgesamt 71,36 qkm.
- (2) Für das Stadtgebiet, mit Ausnahme von Hattingen-Mitte, werden folgende Stadtteile festgelegt:

Winz-Baak
Blankenstein
Holthausen
Welper
Bredenscheid-Stüter
Oberstüter
Niederelfringhausen
Oberelfringhausen
Niederbonsfeld
Niederwenigern

Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte*), die Bestandteil dieser Satzung ist.

*) Karte kann im Fachbereich 10 - Ratsangelegenheiten, Wahlen und Logistik -, Rathaus, Zimmer 24, eingesehen werden.

- (3) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften im Sinne des § 39 Abs. 1 GO NRW gebildet:

Ortschaft Blankenstein und Welper
Ortschaft Bredenscheid-Stüter
Ortschaft Elfringhausen
Ortschaft Holthausen
Ortschaft Niederbonsfeld und Niederwenigern (Winz)
Ortschaft Oberstüter
Ortschaft Winz-Baak

Die Ortschaften entsprechen den im Abs. 2 festgelegten Stadtteilen, wobei die Ortschaft Elfringhausen aus den Stadtteilen Nieder- und Oberelfringhausen besteht.

**§ 3
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10. Juli 1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen der Stadt zeigt in Blau St. Georg in silberner Rüstung mit goldenem Heiligenschein, auf silbernem, rot gezäumtem Pferd, mit silberner Lanze einen grünen Lindwurm erstechend.

- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10. Juli 1970 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Stadtfarben sind Blau-Gelb. Die Flagge der Stadt ist in Bannerform von Blau zu Gelb längs gestreift und zeigt den Wappenschild in der oberen Hälfte.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt den Wappenschild mit der fortlaufenden Umschrift „STADT HATTINGEN“ im oberen Halbrund.

§ 4 Rat

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung. Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Stadtverordnete.
- (2) Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 5 Ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache eine erste und eine zweite ehrenamtliche Stellvertreterin bzw. einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 6 Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und führen die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister.
Für jede Ortschaft wählt die Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmverhältnisses für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Ortsbürgermeisterin/einen Ortsbürgermeister. Sie/er soll in der Ortschaft, für die sie/er bestellt wird, wohnen und der Stadtverordnetenversammlung angehören oder angehören können.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie/er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrer/seiner Ortschaft aufzugreifen und an die Stadtverordnetenversammlung, an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister weiterzuleiten.
Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss sollen die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister in einer Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch.
- (4) Zur Abgeltung des ihr/ihm durch die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 Entschädigungsverordnung. Daneben steht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer/seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 6a
**Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen
der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen/ Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
 - (1) durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörerinnen/Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - (2) durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
 - (3) durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Stadtverordneten mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet durch einen autorisierten Dienstleister zulässig. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite der Stadt Hattingen, unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von Stadtverordnetenversammlungen oder Teilen von Stadtverordnetenversammlungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit ihrer Stimmen.
- (5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 6b
**Digitale und hybride Durchführung von
Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW (Ladungsfrist und Form der Einberufung) gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist in der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 6c
Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen.

- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW (Ladungsfrist und Form der Einberufung) gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 7

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung von Fall zu Fall. Als Formen der Unterrichtung kommen neben Einwohnerversammlungen z.B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anhörungen, Flugblattaktionen, Bürgerbriefe in Betracht.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den anwesenden Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Stadt wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden (Einwohnereingabe).
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Hattingen fallen, sind von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung ihres/seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten. Die Stadtverordnetenversammlung erhält die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. die erfolgreiche Erledigung zur Kenntnis.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Antragstellerin/den Antragsteller zu ihrer/seiner Eingabe persönlich anhören.
- (4) Im Fall von nicht direkt an die Stadtverordnetenversammlung gerichtete Eingaben weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einsenderin/den Einsender darauf hin, dass Eingaben nur direkt an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet werden können. Der Eingang einer Einwohnereingabe ist von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister zu bestätigen. Mit der Eingangsbestätigung ist die Einsenderin/der Einsender darauf hinzuweisen, dass mit der Einwohnereingabe Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels oder das Vorbringen von Bedenken und Anregungen und andere förmliche Fristen nicht gewahrt sind. Die Stadtverordneten erhalten eine Abschrift des Schreibens und der Einwohnereingabe. Zur Vorbe-

reitung der Beratung der Stadtverordnetenversammlung hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu jeder Einwohnereingabe eine Sitzungsvorlage zu fertigen.

- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann von einer sachlichen Prüfung absehen und die Einwohnereingabe zurückweisen, wenn
- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - c) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - d) es sich um eine Eingabe handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde,
 - e) mit ihr gegenüber einer beschiedenen Einwohnereingabe keine neuen Sachverhalte oder keine neuen Argumente vorgetragen werden.
- (6) Ist danach eine Einwohnereingabe sachlich zu prüfen, hat die Stadtverordnetenversammlung entweder über die Einwohnereingabe zu entscheiden oder zu beschließen, dass
- a) die Einwohnereingabe an den zuständigen Ausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ohne eine Empfehlung zur Entscheidung weitergegeben wird oder
 - b) einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Durchführung bestimmter Maßnahmen empfohlen wird oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erneut zur Stellungnahme aufgefordert wird oder
 - c) die Einwohnereingabe für erledigt erklärt wird, wenn diese z.B. aufgrund einer anderen Entscheidung, durch Rücknahme oder aus einem anderen Grund als gegenstandslos angesehen werden kann.
- (7) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Einsenderin/den Einsender von der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über ihre/seine Einwohnereingabe schriftlich zu informieren.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin - im Falle ihrer/seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann die Stadtverordnetenversammlung weitere Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr und führt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten und nicht anderen Ausschüssen oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind. Er berät in der Regel alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über Verpflichtungen bis zu 500.000 Euro zu entscheiden, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist.

- (5) Die Stadtverordnetenversammlung ist berechtigt, Entscheidungsbefugnisse in Einzelfällen wieder an sich zu ziehen.
- (6) Im Übrigen sind die Zuständigkeiten der Ausschüsse in einem Zuständigkeitskatalog durch besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung geregelt.

§ 11 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Stadtverordneten. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung, die als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen gelten, sind bis zum Betrage von 100.000 Euro
 - a) der Erwerb von Vermögensgegenständen,
 - b) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen,
 - c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen,
 - d) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Geldforderungen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist,
 - e) die Entscheidung über Verpflichtungen aller Art. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgelegten Ermächtigung, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung sich oder einem Ausschuss einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Darüber hinaus entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bei Vergaben, wenn dem Vergabevorschlag eine freihändige Vergabe bzw. ein formelles Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOL, VOF oder EU-Recht (Vergabe-VO) vorausgegangen ist.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert über Vergabeentscheidungen, die nachfolgende Beträge übersteigen:

nach VOB ab 100.000 € den Ausschuss für Bauen und Wohnen
nach VOL, VOF oder EU-Recht ab 50.000 € den Haupt- und Finanzausschuss

- (3) Im übrigen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und auf sie/ihn nach § 41 Abs. 3 GO NRW als übertragen gelten.

§ 13 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 250.000 Euro sind erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW. Die Kämmerin/Der Kämmerer entscheidet bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, darüber hinaus der Haupt- und Finanzausschuss.

- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage nach den gesetzlichen Vorschriften sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden unabhängig von ihrer Höhe für unerheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erklärt. Die Entscheidung über derartige Mehrausgaben bzw. -auszahlungen wird der Kämmerin/ dem Kämmerer übertragen.
- (3) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 S. 2 GO NRW gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Verträge und Baugesuche besonderer Art

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Verträge durch einen Ausschuss genehmigt oder in den Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung einzuordnen sind.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter.
- (3) Baugesuche und Bauvoranfragen von Stadtverordneten und Ausschussmitgliedern sowie deren Ehegattinnen/Ehegatten und Angehörigen 1. Grades aufsteigender und absteigender Linie sind dem Stadtentwicklungsausschuss vorzulegen. Dies soll auch für Fälle gelten, in denen sich andere Bürgerinnen/Bürger für ihr Bauvorhaben einer Planverfasserin/eines Planverfassers bedienen, die/der dem Rat oder einem Ausschuss angehört. Dem Stadtentwicklungsausschuss soll damit Gelegenheit zur Information und gegebenenfalls zur Äußerung gegeben werden. Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Baugenehmigungsbehörde aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 15

Personalangelegenheiten

- (1) Über die Ernennung bzw. Einstellung von externen Bediensteten in Führungsfunktionen (§ 73 Abs. 3 GO NRW) entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder treffen. Kommt eine solche Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung nicht zustande, so ist die Entscheidung abschließend durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu treffen.

§ 16

Beigeordnete

- (1) Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete/ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Die/Der Gewählte ist allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (2) Die/Der zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter.

§ 17

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maß-

nahmen nach Abs. 2 so rechtzeitig und umfassend, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Unterlagen zu übermitteln.

- (4) Über Handhabungen der Gleichstellungsbeauftragten gem. § 5 Abs. 4 GO ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Streitfall der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.

In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als gleichstellungsrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern und umgekehrt. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fächerübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von fachlichen Weisungen frei.

§ 18

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen (auch als Online-Fraktionssitzungen).
- (2) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Für die Zahlung von Sitzungsgeld wird festgelegt:
- a) Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen und Kommissionen, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, des Integrationsrates oder eines Ausschusses gebildet sind.
 - b) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
 - c) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
 - d) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird die Anzahl der Sitzungsgelder auf 30 pro Jahr beschränkt.

§ 19 Verdienstausschlag

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelsatz wird auf 9,35 Euro festgesetzt.
 - b) Der einheitliche Höchstbetrag gem. § 45 Abs. 2 GO NRW, der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages je Stunde nicht überschritten werden darf, wird auf 84 Euro festgelegt und wird für höchstens acht Stunden je Tag gewährt.
 - c) Unselbständige/Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, ersetzt.
 - d) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - e) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (2) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hattingen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter

www.hattingen.de, Rubrik: Rathaus

vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den in Hattingen erscheinenden Ausgaben der Westfälischen Allgemeinen Zeitung/Stadtspiegel Hattingen hingewiesen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Rathaus oder durch Flugblätter unterrichtet.
- (3) Sofern die öffentliche Bekanntmachung gemäß Abs. 2 durch Zeitablauf nicht gegenstandslos geworden ist, ist ihre Veröffentlichung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 15. Februar 1980 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 19.12.2012 außer Kraft. *

*) Bekanntmachungsanordnung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen am 16.07.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 12-2013 vom 17.07.2013

Bekanntmachungsanordnung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen am 12.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 19.04.2017, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen am 12.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 4-2017 vom 19.04.2017, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen am 09.04.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 6-2018 vom 13.04.2018, in Kraft getreten am 01.09.2018

Bekanntmachungsanordnung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen am 24.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 4-2021 vom 26.02.2021, in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen am 08.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 20-2021 vom 13.12.2021, in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung

Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen als Öffentliche Bekanntmachung Nr. 2023-044 vom 06.10.2023 auf www.hattingen.de, Rubrik: Rathaus, in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung